

AKTUELL

Wird gemäht, ist's vorbei mit der Ruhe

Städte und Gemeinden regeln Ruhezeiten – Zuständig sind die Ordnungsämter

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Das Zusammenleben vieler Menschen bringt vor allem in den Städten einen gewissen Geräuschpegel mit sich. Führen die Geräusche zu einer erheblichen und unzumutbaren Beeinträchtigung, müssen sie nicht hingenommen werden.

Rechtsgrundlagen sind das Bundesimmissionsschutzgesetz nebst den einzelnen Bundesimmissionsschutzverordnungen, die Landesimmissionsschutzgesetze, § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und gemeindliche Satzungen.

Eine allgemeine Rechtsgrundlage zum Schutz vor einer Ruhestörung bietet § 117 OWiG: Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Ein Landesimmissionsschutzgesetz existiert zwar in einigen Bundesländern, nicht jedoch in Niedersachsen. In den meisten Städten bestehen Satzungen und Verordnungen, die bestimmte Ruhezeiten regeln beziehungsweise bestimmte Tätigkeiten verbieten.

So sind in der „Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Braunschweig vom 25. 02. 2003“ zum Schutz vor Lärm durch Privat-



Liebblingsbeschäftigung am Sonntagnachmittag? Das könnte Ärger wegen Lärmbelästigung geben.

Foto: Pixelio

personen Ruhezeiten festgesetzt.

Danach sind Ruhezeiten zum einen ganztägig die Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe). Ruhezeiten sind ferner werktags die Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr, die Abendruhe von 19.00 bis 22.00 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr. In diesen Zeiten ist im Freien der Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten verboten. Zusätzlich schränkt die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundesimmissionsschutzverordnung) den Gebrauch von bestimmten Maschinen und Geräten ein.

Bei Verstößen gegen gesetzlich und behördlich festgesetzte Ruhe-

zeiten sind grundsätzlich die kommunalen Ordnungsämter zuständig.

Für Mieter ergibt sich meist aus der Hausordnung, welche Ruhezeiten einzuhalten sind. Die Hausordnung regelt häufig, welche Geräusche beziehungsweise Lärm verursachenden Tätigkeiten wann zu unterlassen sind. Sie gibt jedem Mitmieter gegenüber dem Mieter ein eigenes Recht auf Einhaltung der Hausordnung. Der Mieter kann auch den Vermieter auffordern, gegen den ruhestörenden Mitbewohner vorzugehen.

Ein Geräusch erlangt erst dann juristische Bedeutung, wenn ein normal empfindender, verständiger Durchschnittsmensch es nicht mehr

erträgt, es sei denn, es ist ortsüblich oder unvermeidlich. Das subjektive Empfinden des in seiner Ruhe gestörten Nachbarn ist also für eine gerichtliche Beurteilung nicht maßgeblich. Denn was der eine nicht einmal zur Kenntnis nimmt, stört den anderen bereits erheblich.

Ein Recht auf Lärm, zum Beispiel darauf, einmal monatlich lauter zu feiern, besteht nicht. Tonübertragungsgeräte sind rund um die Uhr in Zimmerlautstärke zu verwenden, nicht nur während der Ruhezeiten. Ruhezeiten bilden nur die zeitlichen Grenzen für Tätigkeiten, bei denen Lärm unvermeidlich ist. Vermeidbarer Lärm ist stets und überall zu unterlassen.